

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes - Einführung der paritätischen Quotierung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

"Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin." (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes).

"Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land, seine Gebietskörperschaften und andere Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu sichern." (Artikel 2 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

Trotz dieser Vorgaben ist die tatsächlich gleichberechtigte, das heißt paritätische Vertretung von Frauen in den Parlamenten immer noch nicht erreicht. Dies wirkt sich auf den Inhalt politischer Entscheidungen aus, insbesondere auf die Rechtssetzung.

Eine unausgeglichene parlamentarische Männer-Frauen-Bilanz hat angesichts der unterschiedlichen Sozialisation von Frauen und Männern, ihren unterschiedlichen Erfahrungen, Blickrichtungen, Interessen und Prioritäten weitreichende Konsequenzen. Die Qualität politischer Entscheidungen hängt nicht zuletzt vom subjektiven Vorverständnis der an der politischen Entscheidung Beteiligten ab.

Die aus Artikel 2 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen folgende gesetzgeberische Pflicht bezieht sich auch auf die rechtliche Durchsetzung demokratischer Teilhabe von Frauen im politischen Leben in Thüringen im Sinne tatsächlicher Gleichstellung in der Gesellschaft beziehungsweise im Alltagsleben. Trotz neutral formulierter Regelungen des geltenden Landeswahlrechts ermöglichen diese keine gleichberechtigte demokratische Teilhabe von Frauen, da sie als Kandidatinnen weniger häufig aufgestellt werden und so die Chance erhalten, ein Mandat zu erlangen. Artikel 2 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen enthält zur Verwirklichung dieser tatsächlichen Gleichstellung einen ausdrücklichen Förderauftrag.

Geschlechterparitätische Wahlorganisationsregelungen dienen

- dem Schutz vor struktureller Diskriminierung von Kandidatinnen in parteiinternen Nominierungsverfahren und Sicherung ihres Anspruchs auf Chancengleichheit, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie
- der Sicherung gleichberechtigter demokratischer Teilhabe und effektiver Einflussnahme durch den Souverän, die Bürgerinnen und Bürger, mit Hilfe von Wahlen, Artikel 20, Artikel 38, Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes.

B. Lösung

Es ist erforderlich, das Thüringer Landeswahlgesetz in Bezug auf die Landeslisten um eine Regelung zu ergänzen, wonach Landeslisten paritätisch und alternierend mit Frauen und Männern besetzt werden müssen Personen, die im Personenstandsregister mit "divers" eingetragen sind, können unabhängig von dem Platz kandidieren. Nach einer diversen Person kann ein Mann oder eine Frau kandidieren.

§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes regelt, dass der Landeswahlausschuss Landeslisten zurückweisen muss, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen. Im Hinblick auf geschlechterparitätisch besetzte Landeslisten wird das mildeste Mittel zur Förderung des Regelungsziels gewählt. Der Landeswahlausschuss weist daher eine Landesliste ab dem Listenplatz zurück, ab welchem die Vorgaben der paritätischen Besetzung nicht mehr erfüllt sind. Diejenigen Listenplätze, welche die Paritätsanforderungen erfüllen, bleiben gültig.

C. Alternativen

Mit Blick auf das Regelungsziel und die im Wahlrecht einzuhaltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben keine

D. Kosten

Keine laufenden Mehrkosten

Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes - Einführung der paritätischen Quotierung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Landeswahlgesetz in der Fassung vom 28. März 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S.89), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

"(5) Die Landesliste ist abwechselnd mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei der erste Platz mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden kann. In Ausnahmefällen können auch die den Frauen vorbehaltenen Listenplätze mit Männern besetzt werden, falls sich nicht genügend Kandidatinnen zur Wahl stellen. Die den Männern vorbehaltenen Listenplätze können in Ausnahmefällen mit Frauen besetzt werden, falls sich nicht genügend Kandidaten zur Wahl stellen. Das Geschlecht, das unter den Mitgliedern einer Partei in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis auf der Liste vertreten sein. Personen, die im Personenstandsregister als 'divers' registriert sind, können unabhängig von der Reihenfolge der Listenplätze kandidieren. Nach einer diversen Person kann sowohl ein Mann, als auch eine Frau kandidieren. Die Kandidatur einer Partei, welche aus programmatischen Gründen ausschließlich einem Geschlecht zuzuordnen ist, bleibt unberührt."

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. In § 30 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

"Wahlvorschläge, die nicht den Anforderungen des § 29 Abs. 5 entsprechen, werden zurückgewiesen; Wahlvorschläge, die zum Teil den Anforderungen des § 29 Abs. 5 nicht entsprechen, werden nur bis zu dem Listenplatz zugelassen, mit dessen Besetzung die Vorgaben des § 29 Abs. 5 noch erfüllt sind (Teilzurückweisung). Dies gilt auch für die Streichung einzelner Bewerbungen, die gegen § 29 Abs. 5 verstoßen."

Artikel 2

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landtags erhält die Ermächtigung, eine Neufassung des entsprechend Artikel 1 dieses Gesetzes geänderten Thüringer Landeswahlgesetzes in geschlechtergerechter Sprache zu verfassen und im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:**Artikel 1**

Allgemeines

Die Paritätsregelung als kompensatorische Fördermaßnahme dient sowohl der Durchsetzung des individuellen Rechts von Kandidatinnen auf faire, chancengleiche, demokratische Teilhabe gemäß Artikel 3 Abs. 2, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 21 Abs. 1. Satz 3 Grundgesetz, darüber hinaus der tatsächlichen Gleichberechtigung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit und damit der Erfüllung des staatlichen Auftrags aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz und Artikel 2 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Zu § 29

Die Landeslisten der Parteien und politischen Vereinigungen müssen grundsätzlich im "Reißverschlussverfahren" mit Frauen und Männern besetzt werden.

Eine Öffnungsklausel ist im Hinblick auf intersexuelle Menschen geboten. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1BVR 2019/16) zum diversen Geschlecht würde dessen Wahlrechtsfreiheit unterbunden werden, wenn die Betroffenen gar nicht kandidieren dürften oder eingeschränkt werden, wenn sie sich einem Geschlecht zuordnen müssten. Um einen solchen Zwang zur Zuordnung zu vermeiden, hat der Bundesgesetzgeber das Personenstandsrecht entsprechend erweitert. Bei der Kandidatur zu einem Parlament hat daher entsprechendes zu gelten. Die Zuordnung zu einem Geschlecht darf daher von intersexuellen Menschen nicht verlangt werden. Sie entscheiden selber, auf welchem Platz sie kandidieren. Der folgende Platz auf der Landesliste kann von einem Mann oder einer Frau besetzt werden, da Intersexuelle auch nicht indirekt einem bestimmten Geschlecht zugeordnet werden dürfen.

Eine weitere Öffnungsklausel ist unter dem Aspekt der mangelnden Realisierbarkeit der paritätischen Besetzung der Kandidatenlisten geboten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann ein Abweichen von der Quotierung zugunsten von Männern oder Frauen in Ausnahmefällen daher zulässig sein. Das unterrepräsentierte Geschlecht einer Partei oder politischen Vereinigung muss wenigstens in der Höhe seiner Prozentzahl auf der Liste vertreten sein. Die Geschlechteranteile haben die Wahlvorstände der Wahlversammlungen an Eides statt zu versichern. Das Nähere wird durch die Landeswahlordnung bestimmt.

Eine weitere Ausnahmenvorschrift gilt für Parteien oder politische Vereinigungen, die aus programmatischen Gründen (zum Beispiel eine Partei alleinerziehender Väter oder eine Feministinnenpartei) überwiegend oder ausschließlich einem Geschlecht zuzuordnen sind. Eine Kandidatur einer solchen Partei wäre bei hälftiger Parität de facto ausgeschlossen.

Damit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Zu § 30

Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Landeswahlgesetz hat der Landeswahlausschuss Landeslisten zurückzuweisen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen. Dies gilt allerdings nur, wenn das demokratische Aufstellungsverfahren in wesentlichen Punkten oder die

Landesliste als Ganze mangelhaft ist. Eine Teilzurückweisung ist das mildere Mittel. Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste nur teilweise zurück, bleiben diejenigen Listenplätze, die die Paritätsanforderungen noch erfüllen, gültig. Dies gilt auch für die Streichung einzelner Bewerbungen.

Artikel 2

Anlässlich der Änderung des Landeswahlgesetzes ist es geboten, eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes in geschlechtergerechte Sprache vorzunehmen.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blehschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Becker

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich